

Besondere Bedingung Nr. 5716 Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art.6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z.2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

- 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

- 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;

- 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;

- 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

- 3.7 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;

- 3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;

- 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR

5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,67.